

Vorwort

Die bisher selbstständigen Vereine

SV Amisia Wolthusen von 1929 e. V., Emden, (Amtsgericht Aurich, VR 100013)

und

Verein für Bewegungsspiele Stern von 1921 e.V., Emden, (Amtsgericht Aurich, VR 100067) sind aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 16. Juni 2012 und der jeweiligen Zustimmungen der außerordentlichen Hauptversammlungen beider Vereine zu einem Verein unter dem Namen SV Amisia Stern Wolthusen e. V. verschmolzen worden.

Der SV Amisia Stern Wolthusen e. V. gibt sich folgende Satzung:

## **Satzung**

des Sportvereins

SV Amisia Stern Wolthusen e. V.

### § 1

Name und Sitz des Vereins

Der aus der Verschmelzung der Vereine SV Amisia Wolthusen von 1929 e. V., und Verein für Bewegungsspiele Stern von 1921 e.V. hervorgegangene Verein führt den Namen **SV Amisia Stern Wolthusen e. V.**

1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Emden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr. 100013 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau – weiß, Trikotfarben können variieren in Abstimmung mit der Mannschaft und dem Sponsor.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

1.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der entsprechenden Fachverbände sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes. Weitere Mitgliedschaften in Verbänden können bei Bedarf auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck Aufgaben Grundsätze

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Amateur- und Freizeitsports für Mitglieder jeden Alters.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Daneben ist die Ausübung von Betätigungen, die nicht unmittelbar der sportlichen Ertüchtigung dienen wie z. B. Basteln, Handarbeiten, Skatspielen, Tanzen möglich, soweit sie der körperlichen oder seelischen Ertüchtigung seiner Mitglieder dienen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus den  
>ordentlichen Mitgliedern und den  
>Ehrenmitgliedern

3.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige sind vom gesetzlichen Vertreter anzumelden, Beiträge werden nur mittels Lastschrifteinzug gezahlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet anschließend der Vorstand.

3.3 Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragszahlung ernannt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

4.2 Ein Mitglied kann, wenn es den Zielen, Aufgaben und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ein Verbleiben des Mitgliedes zum Schaden des Vereins gereichen würde, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe hierfür können z. B. sein:

- >erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- >schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- >grobes unsportliches Verhalten.

4.3 Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, zu äußern. Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung endgültig.

4.4 Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in der Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn die zweite Mahnung mindestens vier Wochen zugestellt ist. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die bis zum Ausscheiden bzw. Ausschluss entstanden sind, bleiben unberührt bestehen.

4.5 Der Tod bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

4.6 Gegen Mitglieder, die gegen die in § 4.2 aufgeführten Tatbestände in einem Umfang verstoßen haben, die einen Ausschluss nicht rechtfertigen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- >Verweis,
- >angemessene Geldbuße,
- >zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierzu stehen die Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben bzw. an den Aktivitäten teilnehmen, soweit nicht

Einschränkungen für einzelne Abteilungen von den Gruppenleitern bzw. vom Vorstand erlassen worden sind. Den Anordnungen der technischen Leitung sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Bedarfsfall kann die Erhebung von Umlagen und dessen Fälligkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungs- oder Spartenversammlungen

## § 7

### Mitgliederversammlung

7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

7.3 Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

7.4 Zur Jahreshauptversammlung bzw. zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Aushangkästen des Vereins.

7.5 Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung:

- a. Feststellung der Anwesenheit mittels Listen
- b. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Aussprache
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen, Bestätigungen soweit erforderlich

- e. Festsetzung Beiträge, Umlagen etc. soweit erforderlich
- f. Satzungsänderungen, soweit erforderlich
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern, soweit erforderlich
- h. Beschlussfassung über Anträge
- i. Verschiedenes

7.6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung wird mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der Änderungen in vollem Wortlaut dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

7.7 Die Versammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, ist keiner der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit,

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Geheime Abstimmung bei Wahlen muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

7.9 Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit Erreichen des 18. Lebensjahres, sowie die Ehrenmitglieder.

7.10 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

7.11 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung teilnehmen.

## § 8

### Der Vorstand

8.1 Geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## 8.2 Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und Vertretern, dem Jugendleiter und seinen Vertretern, den Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Vertreter der einzelnen Abteilungen haben für ihre Abteilung insgesamt nur eine Stimme.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
2. Entscheidung bei eingelegtem Widerspruch nach Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben bis zur nächsten Wahl zu betrauen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse des Gesamtvorstandes zur erneuten Beratung zurückweisen. Nach erfolgter Beratung wird in einer weiteren Sitzung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit endgültig entschieden.

## §9

### Abteilungsversammlungen

9.1 Die Abteilungen führen ihre Versammlungen nach Bedarf, unter Benachrichtigung des geschäftsführenden Vorstandes, durch und wählen

einen Leiter sowie Stellvertreter. Beide werden auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

9.2 Die Abteilungsleiter entscheiden im fachlichen Bereich selbständig. Sie berichten dem Gesamtvorstand von allen wichtigen Entscheidungen. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf die Vereinskasse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes

9.3 Die Jugendleiter und ihre Vertreter sind überfachlich und werden in den Jugendversammlungen gewählt.

## § 10

### Protokolle der Beschlüsse

Über Beschlüsse in den Versammlungen des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen, der Jugendversammlung und etwaig eingesetzter Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist dem Geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

## § 11

### Wahlen

11.1 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden wie folgt gewählt:

In der Jahreshauptversammlung 2012:

Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Schatzmeister und der Pressewart,                      Amtszeit 2 Jahre

Der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer,                      Amtszeit 1 Jahr,

danach ebenfalls Amtszeit 2 Jahre

11.2 Die Abteilungsleiter und Vertreter, der Jugendleiter und Vertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden aus der Mitte der einzelnen Sparten gewählt und auf der Jahreshauptversammlung jährlich bestätigt.

11.3 Die Amtsperioden laufen jeweils bis zur Neuwahl.

11.4 Wiederwahlen sind zulässig.

## § 12

### Kassenprüfung

12.1 Die Kasse ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen. Zwei Kassenprüfer und ein Vertreter werden jährlich gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein, Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Die Prüfer haben die Bücher und Belege der Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung wird der Prüfungsbericht erstattet und bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird die Entlastung vom Schatzmeister und dem übrigen geschäftsführenden Vorstand beantragt.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

13.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Der Beschluss kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder gefasst werden.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen in Hannover mit dem Zweck, dieses Vermögen der Satzung entsprechend im Stadtgebiet Emden für die Förderung des Sports zu verwenden.

13.3 Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

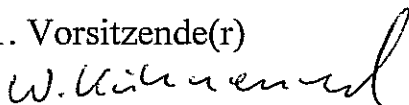
### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist auf der Jahreshauptversammlung des SV Amisia Stern Wolthusen e. V. am 21. November 2014 beschlossen worden.

Emden, den 21. November 2014

1. Vorsitzende(r)



2. Vorsitzende(r)

